

Satzung

Der GRV „H“ ist ein Schülerruderverein, der seit 1909 am Wilhelm-Gymnasium besteht. Er hat sich folgende Satzung gegeben:

§ 1 Zweck des Vereins

Der Verein stellt sich die Pflege kameradschaftlichen Verhaltens und die Kräftigung des Körpers durch den Rudersport zur Aufgabe. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 2 Name, Sitz und Emblem des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Gymnasial Ruder Verein „Hamburg“. Die Kurzfassung lautet > GRV „H“ < .
2. Sitz des Vereins ist das Wilhelm-Gymnasium in Hamburg.
3. Die Flagge des GRV „H“ ist ein durch weiße, diagonal angeordnete Skulls geteiltes rechteckiges blaues Feld, in dessen Dreiecken die Buchstaben G, R und V sowie das Hamburger Wappen enthalten sind.
4. Die Ruderbekleidung wird vom Vorstand festgelegt.
5. Das Abzeichen auf dem Ruderhemd trägt die Kurzfassung der Vereinsbezeichnung auf achteckigem dunkelblauem Feld.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Zum Eintritt in den Verein ist jeder Schüler und jede Schülerin des Wilhelm-Gymnasiums berechtigt.
2. Mit Genehmigung des Protektors können einzelne Gastmitglieder aufgenommen werden.
3. Anträge auf Mitgliedschaft werden schriftlich an die Vorsitzenden oder einen Protektor gerichtet mit Zustimmungserklärung eines Erziehungsberechtigten und dessen Bestätigung, dass der Antragsteller Freischwimmer ist, sowie der Bescheinigung eines Arztes in dem Formular des DRV, dass bei dem Antragsteller keinerlei gesundheitliche Bedenken gegen die Ausübung des Rudersports bestehen .
4. Über die Aufnahme entscheiden zwei Vorstandsmitglieder.
5. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung zum 30. Juni oder 31. Dezember des Jahres, die spätestens bis zum 15. des Austrittsmonats eingegangen sein muss,
- b) durch Verlassen der Schule,
- c) durch Ausschluss, der durch Beschluss des GRV „H“-Vorstandes wegen unkameradschaftlichen Verhaltens, wegen Nichtbezahlung des Beitrages für ein Vierteljahr oder wegen Verstoßes gegen die Satzung ausgesprochen werden kann,
- d) durch Tod.

6. Die männlichen Mitglieder werden mit der Aufnahme in den GRV „H“ gleichzeitig gemäß § 2 Abs. II des Vertrages mit dem Der Hamburger und Germania Ruder Club vom 15. 11. 1970 auch Jugendmitglieder in diesem Club. Bei Verlassen der Schule mit dem Abitur bleibt jedoch diese Mitgliedschaft im Der Hamburger und Germania Ruder Club erhalten, wenn das Mitglied nicht gemäß Ziffer 5a) gekündigt hat.
7. Ein gemäß § 3 Abs. 5c) ausgeschlossenes Mitglied kann schriftlich binnen Monatsfrist Einspruch bei einem Protektor einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Schulleitung. Bis zu ihrer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
8. Mitglieder des Vereins, die die Schule verlassen, können und sollten der Altherrenvereinigung des GRV „H“ beitreten. Mitglieder der Altherrenvereinigung können an allen Veranstaltungen des GRV „H“ teilnehmen.

§ 4 Geschäftsjahr und Mitgliedspflichten

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Den Beitrag setzt der Vorstand (für die Jungen gemäß dem Vertrag zwischen GRV „H“ und dem Der Hamburger und Germania Ruder Club) fest. Ein Erlass kann nur mit Genehmigung eines Protektors erfolgen.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 15. Dezember des Vorjahres zu bezahlen.
4. Die Mitglieder sollten die in § 3 Abs. 3 genannte ärztliche Bescheinigung jeweils in der Zeit November/Dezember für das folgende Kalenderjahr erneuern lassen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. *der Vorstand*, der aus den zwei Vorsitzenden, dem Kassenwart und drei Kapitänen besteht, wobei möglichst Jungen und Mädchen zu gleichen Teilen vertreten sein sollten,

2. *die Mitgliederversammlung*,
3. möglichst *zwei Protektoren*, von denen einer männlich sein sollte; sie werden vom Schulleiter des Wilhelm-Gymnasiums ernannt. Sie sollten Lehrer am Wilhelm-Gymnasium sein.

Die Protektoren vertreten, jeder für sich, den Verein nach außen, erledigen seinen Schriftverkehr und sind verantwortlich für die Ausbildung im Rudern.

§ 6 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für das kommende Schuljahr gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
2. Die Vorsitzenden berufen und leiten die Mitgliederversammlungen.
3. Der Kassenwart verwaltet die Kasse; er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Zahlungen darf er nur für Vereinszwecke und nur auf Anweisung eines Vorsitzenden unter verantwortlicher Mitwirkung eines Protektors ausführen. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Vor Einberufung der Jahreshauptversammlung ist die Kasse zur Prüfung einem von der Schulleitung hierzu ernannten Prüfer vorzulegen.
4. In Absprache mit einem Protektor kümmern sich die Vorstandsmitglieder um die Ausbildung und das Training im Rudern, soweit dieses im Verantwortungsbereich des GRV, „H“ geschieht.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder sind mindestens einmal jährlich zu einer Hauptversammlung einzuberufen.

1. Die Hauptversammlung nimmt entgegen
 - a) einen Bericht des Vorstandes,
 - b) den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes.Sie beschließt über
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Neuwahl des Vorstandes (Wiederwahl ist möglich).
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins sie erfordert oder sie von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Berufung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtheit der Mitglieder *persönlich* anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss nach einer Woche erneut eine Versammlung durchgeführt werden, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Die Ladung hierzu kann mit der Ladung zur ordentlichen Hauptversammlung verbunden werden.
5.
 - a) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit einer Mitgliederversammlung.
 - b) Beschlüsse von Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder *persönlich* erschienen sind.
6. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem Protektor im Protokollbuch festgehalten und von wenigstens einem Vorstandsvorsitzenden mitunterzeichnet.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand, den Protektoren oder der Schulleitung beantragt werden. Die Mitglieder entscheiden hierüber in einer besonderen Mitgliederversammlung, die abweichend von § 7 Abs. 3 einer Ladungsfrist von vier Wochen bedarf.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.
3. Im Fall der Auflösung des Vereins soll das Kassenguthaben des Vereins dem Schulverein des Wilhelm-Gymnasiums zur Verfügung gestellt werden.

Gegeben im Jahre 1949, geändert im Jahre 1977.

Neu beschlossen am 20. Juni 2002, geändert in §§ 3 und 4 am 27. Juni 2007.

Der Vorstand und die Protektoren